

## 5. Verfahren

Die Anträge müssen dreifach auf Formblättern eingereicht werden.  
Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Ausschreibung bzw. Einladung
2. ein Programm aus dem
  - \* die Zielsetzung der Maßnahme
  - \* die Bewertung der Maßnahme
  - \* der tatsächliche zeitliche Ablauf
  - \* die jeweiligen Arbeitsthemen und
  - \* die angewandten Methoden ersichtlich sind, sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
3. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung bei der zuständigen Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit eingereicht werden.  
Diese geben die Anträge nach Vorprüfung an den kja-Geschäftsführer weiter.

## 6. Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Kontingentes auf das angegebene Konto. Widersprüche gegen den Bewilligungsbescheid oder Widersprüche zur Ablehnung der Förderung einer Maßnahme sind an die Leitung der Kirchlichen Jugendarbeit Diözese Würzburg zu richten.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Eine Förderung ist in der Regel nicht möglich für:

1. Maßnahmen, die aus Jugendringmitteln bezuschusst werden.
2. Teilnehmer\*innen die aus anderen Diözesen kommen.

Die Maßnahmen sind bevorzugt in Jugendhäusern der kirchlichen Jugendarbeit der Diözese Würzburg durchzuführen. Maßnahmen in anderen Häusern bedürfen der Begründung des\*r Antragstellers\*in und der Genehmigung durch den kja-Geschäftsführer.

Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Förderrichtlinien an und verpflichten sich, mit der Annahme des Zuschusses, Kassenunterlagen der kja-Geschäftsführung oder der Bischöflichen Finanzkammer auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen vorzulegen. Als Aufbewahrungsfrist für die Kassenunterlagen gelten 10 Jahre nach Schluß eines Haushalts- bzw. Rechnungsjahres.

Diese Zuschussrichtlinien treten ab dem 01.01.2019 in Kraft.

*Kirchliche Jugendarbeit Diözese Würzburg - Ottostraße 1 – 97070 Würzburg  
Tel 09 31/386-63 121 – Fax 09 31/386-63 129 - Mail [kja.gf@bistum-wuerzburg.de](mailto:kja.gf@bistum-wuerzburg.de)*

## Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendspiritualität auf Ortsebene in der Diözese Würzburg

### 1. Ziel der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen der Jugendspiritualität soll die auf Ortsebene organisierten, katholischen Jugendverbände, -organisationen und die Kirchliche Jugendarbeit in die Lage versetzen, bei einer angemessenen Eigenleistung, religiöse Bildungs- und Freizeitmaßnahmen durchzuführen. Diese sollen jungen Menschen Hilfen geben, sich ihres Glaubens bewusst zu werden und aus diesem Glauben heraus, Kirche und Pfarrgemeinde mitzugestalten und dort Verantwortung zu übernehmen. Außerdem sollen die Teilnehmer\*innen befähigt werden, als Christen zum sozialen und politischen Engagement in der Gemeinschaft bereit zu sein.

(vgl. Rahmenplan Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Würzburg)

### 2. Zuwendungsempfänger und Voraussetzung für die Förderung

Antragsberechtigt für Maßnahmen der Jugendspiritualität auf Ortsebene sind:

- Ortsgruppen und die mittlere Ebene der Jugendverbände, die über ihren Diözesanverband im BDKJ Diözesanverband organisiert sind.
- Ortsebene der Kirchlichen Jugendarbeit der Diözese Würzburg (Pfarrjugendgruppen, Ministranten, Jugendorganisationen, Sonstige)
- Regionalstellen der Kirchlichen Jugendarbeit

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Ausschreibungen für Maßnahmen der Jugendspiritualität auf Ortsebene sollen in der Pfarreiengemeinschaft veröffentlicht werden.
- Katechetische Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Firmvorbereitung) können über diesen Zuschusstopf nicht gefördert werden. Dies bleibt Pflichtaufgabe der zuständigen Pfarreiengemeinschaft.

### 3. Übersicht der einzelnen Zuschusstitel

- |        |  |
|--------|--|
| Nr. 1: | Jugendspiritualität Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen und begleitenden hauptberuflichen Mitarbeiter*innen (AEJ) |
| Nr. 2: | Jugendspiritualität Jugendbildungsmaßnahme (JBM)   |
| Nr. 3: | Jugendspiritualität Jugendfreizeit/Wallfahrten   |

## Kriterien der einzelnen Zuschusstitel auf Ortsebene

Kriterien	Nr. 1 Jugendspiritualität AEJ	Nr. 2.1 Jugendspiritualität JBM	Nr. 2.2 Jugendspiritualität JBM mit größerem TN-Kreis	Nr. 3 Jugendspiritualität Jugend- freizeit, Wallfahrten
Ausschreibung	eingeschränkt auf ehrenamtliche und begleitende hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit	Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen	Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen	Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen
Herkunft der Teilnehmer*innen	keine Einschränkung – d.h. Maßnahmen auf Ortsebene bzw. PG-Ebene möglich	keine Einschränkung – d.h. Maßnahmen auf Ortsebene bzw. PG-Ebene möglich	keine Einschränkung – d.h. Maßnahmen auf Ortsebene bzw. PG-Ebene möglich	keine Einschränkung – d.h. Maßnahmen auf Ortsebene bzw. PG-Ebene möglich
Alter der TN	mindestens 14 Jahre (min. 13 Jahre mit pädagogischer Begründung)	höchstens 26 Jahre	höchstens 26 Jahre	höchstens 26 Jahre
Teilnehmer*innen-Zahl (ohne Referent)	mindestens 6 TN	mindestens 6 TN höchstens 40 TN	mindestens 40 TN	mindestens 6 TN
Quote TN / Referent	pro angefangene 10 TN mindestens 1 Referent höchstens 2 Referenten	pro angefangene 10 TN mindestens 1 Referent höchstens 2 Referenten	pro angefangene 10 TN mindestens 1 Referent höchstens 2 Referenten	pro angefangene 10 TN mindestens 1 Referent höchstens 2 Referenten
Ort der Maßnahme	nur innerhalb der Diözese Würzburg	nur innerhalb der Diözese Würzburg	nur innerhalb der Diözese Würzburg	keine Einschränkung
Arbeitszeit / Dauer der Maßnahme	mindestens 6 h / Tag; An- und Abreisetag ein Tag; max. 5 Tage	mindestens 6 h / Tag; An- und Abreisetag ein Tag; max. 3 Tage	mindestens 6 h / Tag; An- und Abreisetag ein Tag; max. 3 Tage	mindestens 3 h / Tag; An- und Abreisetag ein Tag; max. 10 Tage
Höhe der Förderung	10,-- € / Tag / TN oder 60 % der förderfähigen Kosten; max. 21 € / Tag / TN	4,-- € / Tag / TN	50 % der förderfähigen Kosten max. 4,-- € / Tag / TN bzw. 1.000,-- €	2,50 € / Tag / TN max. 1.000,-- €
Sonstiges			Vorantrag 10 Wochen vor Beginn	

### 4. Umfang der Förderung

#### Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten (0,175 € je Km)
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare, Referentenkosten
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen